MIT RECHT

WO GEHOBELT WIRD, ...

Wenn die Presse tragende Balken des Systems untersuchen will, darf sie gründlich hobeln – im Recherchestadium ist prinzipiell erst einmal alles erlaubt. Inwieweit amtliche Stellen dabei mitwirken dürfen, ist von Fall zu Fall verschieden, erklärt Medienanwalt Michael Schmuck.

Zunächst ist da der Fall des prominenten Fußballers Christoph Metzelder mit den abscheulichen Fotos: Das Amtsgericht Düsseldorf hatte in seiner Pressemitteilung Details aus der Anklageschrift genannt, die ansonsten nicht zugänglich waren, und stellte die Mitteilung zu allem Übel für das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf ein faires Verfahren auf seine Website. Das war dem Oberverwaltungsgericht (OVG) zu viel, es verbot jüngst Teile der Mitteilung.¹

Dass Details aus der Anklageschrift bis zur Gerichtsverhandlung nicht publiziert werden dürfen, steht sogar im Strafgesetzbuch. Das OVG legte aber noch drauf: "Auch jenseits der Strafbarkeit nach § 353d Nummer 3 StGB darf durch eine wesentliche Teile der Anklageschrift zusammenfassend wiedergebende Presseinformation der Justizverwaltung, die den "Eindruck amtlicher Authentizität" erweckt, die unbedingte Neutralität und Distanz des Gerichts gegenüber allen Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand nicht infrage gestellt werden." Eine behördliche Pressestelle darf also nur vorsichtig mit feiner Klinge an den Rechten des Betroffenen hobeln - und die Presse selbst müsste noch prüfen, ob sie die sensiblen Daten publizieren darf.2 Ganz anders verhält es sich im Fall von Jens Spahn: Das Grundbuchamt, das den Kaufpreis seiner Villa nannte, hat keine Pressemitteilung publiziert, also selbst gar nicht gehobelt, sondern schlicht eine einzelne Presseanfrage aufgrund seiner Auskunftspflicht sachlich beantwortet. Das OVG hat im Fall Metzelder aber auch

"

Das Ganze betrifft eben nicht Jens Georg Spahn, der ein bescheidenes Häuschen gekauft hat, sondern den Bundesgesundheitsminister, der eine protzige Millionen-Villa erstanden hat.



1) OVG NRW, 4. Februar 2021, Az. 4 B 1380/20 2) BGH, 7. Juni 2011, Az. VI ZR 108/10 3) So auch BVerfG, 27. Juli 2015, Az. 1 BvR 1452/13; BVerwG, 13. Oktober 2020, Az. 2 C 41.18 4) LG München, 8. März 2017, Az. 9 O 20869/16; BGH, 15. Januar 2019, Az. VI ZR 506/17; OLG Karlsruhe, 4. August 2006, Az. 14 U 90/06

etwas gesagt, was zum Fall Spahn passt: "Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zu Informationen versetzt die Presse in den Stand, die ihr in der freiheitlichen Demokratie zukommende Funktion wirksam wahrzunehmen. Sinn und Zweck der daraus prinzipiell folgenden Auskunftspflichten ist es, der Presse zu ermöglichen, umfassend und wahrheitsgetreu Informationen über Geschehnisse von öffentlichem Interesse im staatlichen Bereich zu erhalten und dadurch in die Lage versetzt zu werden, die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten."3 Das nennt sich weniger hölzern auch Recherchestadium - in dem prinzipiell erst einmal alles erlaubt ist.4 Darum kann Privatmann Jens Georg Spahn und erst recht nicht Minister Spahn vom Grundbuchamt Unterlassung verlangen.

Und das Ganze betrifft eben nicht Jens Georg Spahn, der ein bescheidenes Häuschen gekauft hat, sondern den Bundesgesundheitsminister, der eine protzige Millionen-Villa erstanden hat, zu einem großen Teil finanziert von der Sparkasse Westmünsterland, in deren Verwaltungsrat er zuvor saß. Und es betrifft eine teure Wohnung, die er wohl recht günstig von einem Pharma-Manager erwarb, der dann einen Spitzenjob in der ministeriellen Gematik GmbH bekam. Und es betrifft seine weitere Wohnung, in der FDP-Chef Christian Linder wohnt oder wohnte. Und es betrifft das umstrittene Spendendinner, auf dem Spahn sich das Virus einfing, nachdem er vor solchen Treffen gewarnt hatte. Und das große Ganze betrifft die fragwürdige Vergabe der Logistikleistungen für die Maskenbeschaffung an einen Betrieb aus dem Landkreis seines CDU-Kreisverbands und das geplante Gesundheitsportal mit Google.

→ Michael Schmuck ist Journalist, Rechtsanwalt und Dozent in Berlin. Er ist Autor des Standardwerks Presserecht – kurz und bündig.